



Stadt Trebsen

mit den Ortsteilen Altenhain, Neichen, Seelingstädt

Stadtverwaltung Trebsen - Markt 13 - 04687 Trebsen

Clemens Heiland
Piratenpartei Regionalverband Leipziger Umland

Trebsen, den 2013-08-20
Tel: 034383-60420
Bearbeiterin: Frau Strauß
Email: strauss@trebsen.de
Aktenzeichen: St

Sondernutzungserlaubnis Plakatierung zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Trebsen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zählt die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen.

Die oben genannte Behörde erteilt Ihnen aufgrund Ihres Antrages in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Verkehrsgrundes für die **Plakatwerbung im Rahmen der Bundestagswahl am 22.09.2013.**

Die Erlaubnis gilt für maximal **20** Doppelplakate in Trebsen und in den Ortsteilen nicht mehr als **5** in den **Monaten August/September 2013.**

Gemäß § 11 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung ist die Sondernutzung, die ausschließlich politischen Zwecken dient und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweist, **gebührenfrei.**

Auflagen:

Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

An beschichteten Straßenlampen dürfen keine Plakate befestigt werden! Wahlwerbung ist im Umkreis von **100 m** um die Wahllokale nicht zulässig.

Zu diesen Gebäuden gehören:

- Wahllokal 1 FFW-Gerätehaus Trebsen Am Schulberg 5
- Wahllokal 2 Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“ Bahnhofstraße 7
- Wahllokal 3 FFW Gerätehaus Neichen Kleine Bahnhofstraße 5
- Wahllokal 4 Caritas Alten- und Pflegeheim „Claudine Thevenet“ Seelingstädt Grimmaer Straße 8
- Wahllokal 5 FFW Gerätehaus Altenhain Grimmaer Landstraße 12a

Darüber hinaus ist das Anbringen von Plakaten vor und um das Rathaus generell untersagt. Die Plakatierung kann frühestens 4 Wochen vor der Wahl beginnen und ist unverzüglich nach der Wahl, spätestens nach 10 Tagen, zu entfernen.

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz sind während der Wahlzeit (Wahltag zwischen 8 und 18 Uhr) in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen werden die entsprechenden Plakate kostenpflichtig von den Mitarbeitern der Stadtverwaltung entfernt.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzung nicht ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Strauß

Petra Strauß
SB Ordnung/Sicherheit